

INHALTSVERZEICHNIS STATUTEN DES FC ZÜRICH-NORD

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite 1
KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT	Seite 2
a) Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
b) Kategorien von Mitgliedern	Seite 3
c) Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
d) Verlust der Mitgliedschaft	Seite 5
KAPITEL 3: ORGANE	Seite 6
a) Die Vereinsversammlung	Seite 6
b) Der Vorstand	Seite 8
c) Die Revisoren	Seite 9
KAPITEL 4: FINANZEN	Seite 9
KAPITEL 5: AUFLÖSUNG DES VEREINS	Seite 10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 10

STATUTEN DES FC ZÜRICH-NORD

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der am 1.7.1959 gegründeten FC A.L.E.I. Oerlikon hat an der Vereinsversammlung vom 11. Juni 2004 die Namensänderung des Vereins in FC ZÜRICH-NORD beschlossen.
Der FC ZÜRICH-NORD ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Zürich-Oerlikon.
- ⁴ Der FC ZÜRICH-NORD ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind weiss / blau.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

- ¹ Der FC ZÜRICH-NORD ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich.
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes FVRZ (Fussballverband Region Zürich) sind für den FC ZÜRICH-NORD sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 3

Die Vorstand kann jederzeit Untersektionen schaffen.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC ZÜRICH-NORD ersuchen.

² Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

³ Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

⁴ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren und Veteranen;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Passivmitglieder;

In der Vereinsversammlung sind die mündigen definitiv aufgenommenen Mitglieder der Kategorien a) – c) sowie die Mitglieder des Vorstandes stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.

Art. 7

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

¹ Die stimmberechtigten Mitglieder des FC ZÜRICH-NORD haben das Recht,

- a) zur Vereinsversammlung eingeladen zu werden, an dieser teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Vereinsversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 9

¹ Die Mitglieder des FC ZÜRICH-NORD haben die Pflicht,

- a) sich gegenüber dem FC ZÜRICH-NORD treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes FVRZ (Fussballverband RegionZürich) und des FC ZÜRICH-NORD zu befolgen;
- c) die von der Vereinsversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen, wobei hievon ausgenommen sind die Mitglieder des Vorstandes sowie die Trainer;
- d) den FC ZÜRICH-NORD für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Vorstandsmitglieder und Trainer des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC ZÜRICH-NORD hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 10

- ¹ Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand den Austritt aus dem Verein erklären.
- ² Das austretende Mitglied schuldet dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Zusätzlich werden alle übrigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mit der Austrittserklärung fällig.
- ³ Absatz 2 gilt analog für ausgeschlossene Mitglieder.

Art. 11

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Vorstandsmitgliedern und / oder Trainern des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Vereinsversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Vereinsversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Vereinsversammlung erhoben und behandelt werden.

FC Zürich-Nord

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 12

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

a) Die Vereinsversammlung

Art. 13

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 14

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

² Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Abnahme und Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Vereinsversammlung zur traktandieren;
- g) Auflösung des Vereins mit oder ohne Fusion;
- h) Statutenänderungen;
- i) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 15

¹ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

FC Zürich-Nord

Art. 16

¹Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in Gesetz oder Statuten ist bei Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

²Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

³Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

⁴Ueber die Beschlüsse des Vereins ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Art. 17

¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Vereinsversammlungen ist für Vorstand und stimmberechtigte Vereinsmitglieder obligatorisch.

² Wer einer Vereinsversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird bei wiederholter Missachtung vom Vorstand mit einer Busse von maximal Fr. 200.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 18

¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Vereinsversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 19

¹ Die Vereinsversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Vereinsversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

FC Zürich-Nord

b) Der Vorstand

Art. 20

¹Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär/Protokollführer;
- dem Kassier/Finanzchef;
- dem Leiter Aktive;
- dem Leiter Junioren;
- dem Leiter Senioren;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

²Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

² Der Vorstand hat der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vereinsversammlung um.

Art. 22

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigte Mitglieder wählbar.

² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 23

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ueber die Beschlüsse des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst ersetzen.

Art. 24

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisoren

Art. 25

- ¹ Der Verein wählt jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vereinsversammlung kann anstelle von Revisoren eine externe Revisionsstelle beauftragen.
- ² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 26

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: FINANZEN

Art. 27

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 28

- ¹ Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehrenmitglieder, Trainer sowie die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 29

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

FC Zürich-Nord

KAPITEL 5: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art.30

¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

² Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des zuständigen Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 31

¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Zürich-Oerlikon ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Zürich-Oerlikon kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Zürich-Oerlikon vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 11. Juni 2004 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....
(Name)

.....
(Name)